

Synopse

Änderung der Gewässerschutzverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **VIII B/21/4**
Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VIII B/21/4, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung, GSchV) vom 20. Dezember 1995 (Stand 1. November 2020), wird wie folgt geändert:
Art. 9 Benutzungsgebühren ¹ Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. ² Die Grundgebühr kann nach der gewichteten Grundstücksfläche oder nach anderen Kriterien, falls diese verursachergerecht gestaltet sind, bemessen werden. ³ Die Mengengebühr kann bemessen werden nach: a. der abgeführten Abwassermenge; b. der verbrauchten Frischwassermenge; c. der frachtmässigen Belastung.	² <i>Aufgehoben.</i>

Diese Bemessungsgrundlagen können miteinander verbunden werden.	
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]